

10.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Fz - Wozu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an
ungetrennten Hofräumen - Hofraumverordnung (HofVO) -

A

1. Der federführende Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl "2002"
durch die Zahl "2010" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Frist ist angesichts der Kapazitäten der Vermessungsbehörden zu
knapp bemessen.

B

2. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 1 3. SEP. 1993